

Satzung Lebensmittelausgabe Mainschleife e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebensmittelausgabe Mainschleife".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Volkach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
- (3) Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Lebensmittelausgabe Mainschleife e.V. ist es, bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zuzuführen §§ 52 Abs. 2 Nr. 9, 53 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO.
- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch die Sammlung von verwertbaren Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs durch Ansprechen von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und der Weitergabe dieser an Bedürftige.
- (3) Die Lebensmittelausgabe Mainschleife e.V. leistet im Sinne des Vereinszwecks auch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein zeichnet sich durch Wertschätzung aller in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser und politischer Überzeugung aus. Die Lebensmittelausgabe Mainschleife e.V. achtet die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks als aktive oder passives Mitglied mitwirkt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss abschließend. Erworben wird die Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen wurde. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - b. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Bei juristischen Personen ist auch die Beantragung eines Insolvenzverfahrens Ausschlussgrund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form von Geldzahlungen erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag und jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus fällig; er ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (2) Über die Mindesthöhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst, der Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer*in
 - c) dem/r Schriftführer*in und
 - d) bis zu drei Beisitzer*innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorsitzenden und dem Kassier. Hierbei ist jeder einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen lassen.
- (5) Die Abberufung des Vorstands kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Der Vorstand überwacht verantwortlich die laufenden Angelegenheiten des Vereins und trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen. Ihm obliegen insbesondere
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, Erstellung eines Jahresberichts.
- (7) Zur Gewährleistung der Tätigkeiten des Vereins kann notwendiges Personal für im Rahmen des Vereinszweckes notwendige Maßnahmen angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung mit vereinsinterner Wirkung geben, Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung sowie Gremien einsetzen.
- (9) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens vier Mal statt. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.
- (10) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail eingeladen.
- (11) Zwischen der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 5 Werktagen gewahrt sein.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (13) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. nach Anzahl der JA- und NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Die Stimmabgabe erfolgt durch Akklamation (Handaufheben), soweit nicht eine Mehrheit eine andere Stimmabgabe verlangt.
- (15) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Ziff.12 gilt entsprechend.
- (16) Beschlüsse des Vorstands (nach Ziff.13 u.Ziff.15) werden in einem Protokoll niedergelegt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (d.h. nach Anzahl der JA- und NEIN-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Satzungspunkt benennen.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt
 - bei Vorstandswahlen schriftlich und geheim (verdeckter Stimmzettel)
 - sonst durch Akklamation (Handaufheben), soweit nicht eine 1/5- Mehrheit eine andere Stimmabgabe verlangt.
- (7) Zur Durchführung von Wahlen kann eine dreiköpfige Wahlkommission gewählt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 7 Ziff. 3,4 gilt entsprechend.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes und Beschluss des Haushaltsplans.
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen.
 - d) Änderung der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereins.
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, bzw. gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,

- c) wenn mehr als ein gewähltes Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode ausscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eingeladen werden sollen zusätzlich Vertreter der Kommune, des Trägers und des Hausherrn. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand muss dieses Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis geben. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Hiervon ausgenommen ist die Ergänzung der Tagesordnung zum Zwecke der Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Der/die Protokollführer*in wird von dem/der Versammlungsleiter*in bestimmt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter*in. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche und geheime Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, ausgenommen sind die Beisitzer*innen, die in einem Wahlgang gewählt werden können. Es gilt der/die Kandidat*in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Wahlleiter*in durch Ziehung eines Loses. Die Art sonstiger Abstimmungen bestimmt der/die Versammlungsleiter*in, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (4) Die Rechnungsprüfer*innen können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/r Versammlungsleiter*in und dem/r Protokollführer*in zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/r Versammlungsleiter*in und des/r Protokollführer*in
 - Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse im Wortlaut. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Kitzingen e.V. zwecks Verwendung für die Unterstützung Bedürftiger (§2 der Satzung).

§ 12 Errichtung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.07.2024 errichtet und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2024 geändert.